



**Politische Gemeinden Amden, Benken, Eschenbach, Gommiswald, Kaltbrunn, Rapperswil-Jona, Schänis, Schmerikon, Uznach und Weesen**

## **Vereinbarung**

zwischen den politischen Gemeinden

**Amden, Benken, Eschenbach, Gommiswald, Kaltbrunn, Rapperswil-Jona, Schänis, Schmerikon, Uznach und Weesen**

(im Folgenden: Vertragsgemeinden)

betreffend

## **Bevölkerungsschutzorganisation Region Zürichsee-Linth**

### **A. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Artikel 1 Rechtsgrundlagen**

Folgende Rechtsgrundlagen gelten für diese Vereinbarung:

- a) Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und Zivilschutz (SR 520.1);
- b) Kantonales Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz (sGS 413.1);
- c) Eidg. Zivilschutzverordnung (SR 520.11);
- d) Kantonales Bevölkerungsschutzgesetz (sGS 421.1);
- e) Gemeindeordnungen der Vertragsgemeinden.

#### **Artikel 2 Grundsatz, Geltungsbereich**

- <sup>1</sup> Die unterzeichnenden Vertragsgemeinden beschliessen im Bevölkerungsschutz zusammenzuarbeiten und diesen gemeinsam zu organisieren.
- <sup>2</sup> Sie führen zusammen unter der Aufsicht der Bevölkerungsschutzkommission Region Zürichsee-Linth (BSK RZL) den Führungsstab der Region Zürichsee-Linth (FS RZL).

### **Artikel 3 Vertragsgemeinden**

- <sup>1</sup> Die Vertragsgemeinden haben folgende Rechte und Pflichten:
  - a) Änderung und Aufhebung dieser Vereinbarung;
  - b) Bestimmung der Sitz- und Rechnungsgemeinde;
  - c) Genehmigung von Leistungsaufträgen;
  - d) Gewährung der auf sie fallenden Beiträge an die ordentlichen Aufwendungen von Führungsstab und Zivilschutzorganisation;
  - e) Delegation eines Ratsmitglieds und dessen Stellvertretung als Mitglied der BSK RZL, welches die jeweilige Vertragsgemeinde vertritt;
  - f) Vorschlagsrecht über das Mitglied der BSK RZL zur Wahl/Abwahl der Leitung des FS RZL (Stabschef/in und dessen/deren Stellvertretung) und für die weitere Zusammensetzung des Führungsstabes;
  - g) Bezeichnung einer Verbindungsperson gemäss Art. 5 dieser Vereinbarung zugunsten des FS RZL;
  - h) Anweisung zur Unterstützung der Arbeit der Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes, insbesondere in den Bereichen Einwohnerwesen, Infrastruktur und Technische Dienste (Planungsaufgaben, Konzepte);
  - i) Bereitstellung der finanziellen Mittel für die Aufwendungen der BSK RZL und des FS RZL;
  - j) Beschlussfassung über Ausgaben, welche die Kompetenz der BSK RZL überschreiten.
- <sup>2</sup> Beschlüsse zu diesen Rechten und Pflichten fassen die Vertragsgemeinden mit dem jeweiligen Gemeinde- resp. Stadtrat. Jeder Ratsbeschluss zählt dabei als eine Stimme.
- <sup>3</sup> Beschlüsse zu Absatz 1 litera a) bis c) oben benötigen die Einstimmigkeit der Vertragsgemeinden. Im Übrigen gilt unter den Vertragsgemeinden das Mehrheitsprinzip.

### **Artikel 4 Sitz- und Rechnungsgemeinde**

- <sup>1</sup> Der Sitz der BSK RZL ist in Rapperswil-Jona.
- <sup>2</sup> Die Sitzgemeinde ist gleichzeitig Rechnungsgemeinde und besorgt die Geschäftsführung für die BSK RZL und den FS RZL.
- <sup>3</sup> Sie nimmt die administrativen Aufgaben wahr, für welche nach der kantonalen Gesetzgebung die Gemeinde zuständig ist.<sup>1</sup>
- <sup>4</sup> Sie unterstützt die BSK RZL sowie den FS RZL durch ihr Verwaltungspersonal.
- <sup>5</sup> Sie führt die Rechnung für die BSK RZL und den FS RZL und lässt diese durch die Geschäftsprüfungskommission ebenfalls prüfen.
- <sup>6</sup> Sie wird für diesen Aufwand pauschal pro Jahr gemäss Beschluss BSK RZL entschädigt.

---

<sup>1</sup> Gilt nicht im Einsatzfall.

## **Artikel 5 Einsatzfall**

- <sup>1</sup> Im Einsatzfall behalten die Gemeinde- bzw. Stadträte der anbietenden Vertragsgemeinde die Oberaufsicht und die Führungsverantwortung.
- <sup>2</sup> Die Gemeinde- oder Stadträte stellen die Beschlussfähigkeit in allen Lagen sicher, insbesondere während des Einsatzes des FS RZL.
- <sup>3</sup> Die Gemeinde- oder Stadträte sind für die Alarmierung der Bevölkerung zuständig. Sie informieren Behörden, Amtsstellen, Bevölkerung und Medien.
- <sup>4</sup> Der FS RZL berät die Gemeinde- oder Stadträte im Einsatzfall und erfüllt die Aufgaben gemäss Artikel 9 und der in Artikel 1 genannten Gesetzgebung.
- <sup>5</sup> Jede Vertragsgemeinde bestimmt ereignisbezogen eine/n Gemeinde- bzw. Stadtvertreter/in und dessen/deren Stellvertretung, welche/r dem/r Stabschef/in des FS RLZ zur Zusammenarbeit zugewiesen ist, gemeindespezifische Informationen einbringt und die Verbindung zur Gemeinde sicherstellt.

## **B. Bevölkerungsschutzkommission Region Zürichsee-Linth (BSK RZL)**

### **Artikel 6 Organisation**

- <sup>1</sup> Die BSK RZL besteht aus je einem Mitglied der Vertragsgemeinden.
- <sup>2</sup> Sie konstituiert sich selbst und wählt insbesondere das Präsidium und das Vizepräsidium.

### **Artikel 7 Aufgaben**

- <sup>1</sup> Die BSK RZL übt die Aufsicht über den FS RZL aus.
- <sup>2</sup> Die BSK RZL hat folgende Aufgaben:
  - a) Strategische Ausrichtung und Weiterentwicklung des Bevölkerungsschutzes in Vertragsgemeinden;
  - b) Sicherstellung der Aufgabenerfüllung im Bevölkerungsschutz (im Alltag und im Einsatz);
  - c) Erarbeitung von Leistungsaufträgen;
  - d) Genehmigung des Organigramms des FS RZL und der Pflichtenhefte des FS RZL sowie Erlass von Weisungen an diesen Führungsstab;
  - e) Aufgaben- und Finanzplanung;
  - f) Vorbereitung von Budget und Genehmigung der Jahresrechnung zuhanden der Gemeinde bzw. Stadträte der Vertragsgemeinden sowie Beschlussfassung über die Entschädigung der Sitz- und Rechnungsgemeinde;
  - g) Sicherstellung des Controllings;
  - h) Berichterstattung zu Handen der Vertragsgemeinden und der Öffentlichkeit;
  - i) Festlegung von Organisation, Standorten für Aus- und Weiterbildungen im FS RZL sowie der Führungsunterstützung nach Massgabe dieser Vereinbarung;
  - j) Wahl oder Abwahl des/der Stabschefs/in des FS RZL und dessen/deren Stellvertretung;
  - k) Jedes Mitglied der BSK RLZ hat ein Antragsrecht zur Bezeichnung der für die Aufgabenerfüllung des FS RZL unmittelbar benötigten Infrastruktur<sup>2</sup> und der Mittel;
  - l) Jedes Mitglied der BSK RZL hat ein Antragsrecht für alle übrigen Aufgaben im Bereich dieses Führungsorgans, soweit keine andere Zuständigkeit nach dieser Vereinbarung gegeben ist;

---

<sup>2</sup> Art. 21 der Haushaltverordnung, sGS 151.53.

- m) Beschlussfassung über alle übrigen Sachverhalte, die nicht in die Kompetenz des FS RZL fallen und nicht von den Vertragsgemeinden selbst zu fällen sind (vgl. Artikel 3).
- <sup>3</sup> Die BSK RZL kann für fachliche Fragen bei den zuständigen Behörden des Kantons Unterstützung einholen.

## **Artikel 8 Sitzungen**

- <sup>1</sup> Das Präsidium lädt zu Sitzungen der BSK RZL ein.
- <sup>2</sup> Von Amtes wegen können an den Sitzungen nach Bedarf und auf Einladung mit beratender Stimme teilnehmen:
  - a) Stabschef/in und Stellvertretung des FS RZL;
  - b) Finanzchef/in der Sitz- und Rechnungsgemeinde;
  - c) Kommandant/in der ZSO Zürichsee-Linth;
  - d) Feuerwehrkommandanten/innen der Vertragsgemeinden.
  - e) An Sitzungen der BSK RZL hat jede Vertragsgemeinde eine Stimme. Das dafür anwesende und bezeichnete Ratsmitglied oder dessen Stellvertretung ist zur Stimm- und Wahlabgabe wie zur Eingabe von Anträgen berechtigt.
- <sup>3</sup> Bei Abstimmungen gilt das Mehrheitsprinzip der abgegebenen Stimmen der BSK RZL-Mitglieder.
- <sup>4</sup> Bei Wahlen gilt das absolute Mehr (50% + 1 Stimme) der abgegebenen Stimmen im ersten und das relative Mehr (höchste Anzahl Stimmen) im zweiten und in nachfolgenden Wahlgängen.
- <sup>5</sup> Die Stellvertretung durch eine andere Vertragsgemeinde ist mit Beschluss zur Bevollmächtigung durch den zuständigen Gemeinderat der Vertragsgemeinde zulässig. Diese Vollmacht ist schriftlich abzufassen und durch das Stadt- bzw. Gemeindepräsidium und den/die Stadt- bzw. Gemeinderatsschreiber/in zu unterzeichnen sowie an der Sitzung der/dem Vorsitzenden der BSK RZL vorzuweisen.
- <sup>6</sup> Die bevollmächtigte Stellvertretung ist an die abgegebenen Weisungen des/der Vollmachtgebers/in gebunden.

## **C. Führungsstab Region Zürichsee-Linth (FS RZL)**

### **Artikel 9 Organisation**

- <sup>1</sup> Der FS RZL besteht aus einem/einer Stabschef/in, dessen/deren Stellvertretung und weiteren Mitgliedern. Sie alle stehen unter der Führung des/der Stabschefs/in.
- <sup>2</sup> Im Einzelnen ist die Organisation des Führungsstabes durch das Organigramm beschrieben.
- <sup>3</sup> Die Rechte und Pflichten des/der Stabschefs/in, der Stellvertretung, des Kaders der Führungsunterstützung, sowie der Fachbereichsleitenden werden in separaten Pflichtenheften geregelt und regelmässig überprüft und den jeweiligen Anforderungen angepasst.

## Artikel 10 Aufgaben

- <sup>1</sup> Der FS RZL erfüllt die Aufgaben nach der besonderen Gesetzgebung von Bund und Kanton und nachfolgenden Bestimmungen:<sup>3</sup>
  - a) Setzt den generellen Leistungsauftrag gemäss übergeordneter Gesetzgebung um;
  - b) Stellt bei Grossereignissen, Katastrophen und Notlagen in den Vertragsgemeinden eine erste Einsatzbereitschaft ab Alarmauslösung und die Führung für die erforderliche Dauer zur Bewältigung des Ereignisses sicher;
  - c) Stellt die Verbindung mit Gemeinde- und Stadträten der Vertragsgemeinden, zum Kantonalen und zu benachbarten Führungsstäben, den Blaulichtorganisationen und anderen Einsatzbehörden wie Partnerorganisationen<sup>4</sup> sicher.
  - d) Übernimmt die Führung, koordiniert die Mittel und trifft Massnahmen zur Bewältigung der Lage im Ernstfall unter der Oberaufsicht des jeweiligen Gemeinde- bzw. Stadtrats;
  - e) Führt unter Berücksichtigung von Risiken und Szenarien Übungen oder Planungsaufträge sowie Ausbildungen in vorgängiger Absprache mit der Verbindungsperson der jeweiligen Vertragsgemeinde zur Vorbereitung von Ernstfalleinsätzen durch;
  - f) Stellt die Information und Beratung sowie den Vollzug der Entscheide der Behörden sicher;
  - g) Stellt den regelmässigen Erfahrungsaustausch mit der Koordinationsstelle Bevölkerungsschutz Kanton St. Gallen sicher.
- <sup>2</sup> Der FS RZL schlägt das Organigramm und die Pflichtenhefte der Stabsmitarbeitenden der BSK RZL zur Genehmigung vor.
- <sup>3</sup> Der/Die Stabschef/in des FS RZL unterbreitet der BSK RZL jährlich bis spätestens 30. Juli das von der Stabsleitung ausgearbeitete Ausbildungs- und Arbeitsprogramm sowie das Budget für das kommende Kalenderjahr ebenso zur Genehmigung wie allfällige Änderungen des Konzepts für Bevölkerungsschutz der Region Zürichsee-Linth.
- <sup>4</sup> Die von der BSK RZL genehmigten Dokumente werden den Vertragsgemeinden zugestellt.

## Artikel 11 Aufgebot

- <sup>1</sup> Der FS RZL kann aufgeboden werden durch:
  - a) die Gemeinde- oder Stadträte, der vom Ereignis betroffenen Gemeinden;
  - b) den einstimmigen Beschluss aller Gemeinde- und Stadträte aller Vertragsgemeinden bei überregionalen oder nationalen Ereignissen.
- <sup>2</sup> In dringlichen und unaufschiebbaren Fällen kann der FS RZL aufgeboden werden durch:
  - a) die Einsatzleitung der Feuerwehren der Vertragsgemeinden nach Alarmstufenplan;
  - b) den kantonalen Führungsstab.
- <sup>3</sup> Bei einem Aufgebot durch andere als die Gemeinde- oder Stadträte der Vertragsgemeinden müssen diese das Aufgebot innerhalb von 48 Stunden bestätigen oder widerrufen.

---

<sup>3</sup> Art. 4 BZG:

- a) Sicherstellung der Information der Bevölkerung über Gefährdungen, Schutzmöglichkeiten und Schutzmassnahmen;
- b) Warnung und Alarmierung sowie Erteilung von Verhaltensanweisungen an die Bevölkerung;
- c) Sicherstellung der Führungstätigkeit;
- d) Koordination der Vorbereitungen und der Einsätze der Partnerorganisationen;
- e) Sicherstellung einer zeit- und lagegerechten Bereitschaft sowie der personellen und materiellen Verstärkung des Bevölkerungsschutzes im Hinblick auf bewaffnete Konflikte.

<sup>4</sup> Art. 3 BZG; Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen, Technische Betriebe und Zivilschutz;

- <sup>4</sup> Für Aus- und Weiterbildungszwecke des Führungsstabes erfolgt ein solches Aufgebot durch den/die Stabschefin nach frühzeitiger Rücksprache mit dem Gemeinde- oder Stadtpräsidium der Vertragsgemeinde, wo diese stattfindet. Dies gilt auch für Übungen mit dem Führungsstab von mehr als 4 Stunden.

## **Artikel 12 Kompetenzen**

- <sup>1</sup> Im Ernstfalleinsatz hat der FS RZL folgende Kompetenzen in Rücksprache mit dem jeweiligen Gemeinde- bzw. Stadtrat:
- a) Anfordern von Mitteln der Ersteinsatzorganisationen;<sup>5</sup>
  - b) Aufgebot von Mitteln der Zivilschutzorganisation Zürichsee-Linth (ZSO) zur Katastrophen- und Nothilfe sowie für Instandstellungsarbeiten auf dem Gebiet der Vertragsgemeinden;
  - c) Personelle Besetzung der Fachbereiche im FS RZL;
  - d) Anfordern von Unterstützung von benachbarten ZSO;
  - e) Entscheidungskompetenzen im Rahmen der Pflichtenhefte;
  - f) Der/Die Stabschef/in verfügt im Ernstfalleinsatz und bei Dringlichkeit und zur unmittelbaren Gefahrenabwendung über eine Kompetenzsumme gemäss Pflichtenheft.
- <sup>2</sup> Im Übungsfall verfügt der/die Stabschef/in über eine Kompetenzsumme im Umfang des genehmigten Budgets für Aus- und Weiterbildung gemäss Pflichtenheft.

## **Artikel 13 Führungsunterstützung ZSO**

- <sup>1</sup> Im Einsatz ist die Führungsunterstützung der ZSO Zürichsee-Linth (Lage und Telematik sowie logistische Koordination) unterstellt.
- <sup>2</sup> Der/Die Stabschef/in ist für die Integration und die Förderungen der Zusammenarbeit Führungsstab (FST) – Führungsunterstützung (FU) verantwortlich. Er/Sie stellt das jährliche Training der Zusammenarbeit FST und FU sicher.
- <sup>3</sup> Einsatzbereitschaft: Der/Die Zivilschutzkommandant/in ist für die einsatzorientierte Aus- und Weiterbildung der Führungsunterstützung verantwortlich.

## **D. Schutzanlagen**

### **Artikel 14 Eigentum und Nutzung von Schutzanlagen**

- <sup>1</sup> Die Vertragsgemeinden behalten die Schutzanlagen<sup>6</sup> auf ihrem Gemeindegebiet in ihrem Eigentum und überlassen diese dem FS RZL unentgeltlich zur Nutzung.
- <sup>2</sup> Die BSK RZL beantragt auf Begründung von FS RZL und ZSO Zürichsee-Linth die für die Aufgabenerfüllung unmittelbar benötigten Schutzanlagen. Sie nimmt dabei auf bestehende Fremdnutzungen durch die Vertragsgemeinden Rücksicht.
- <sup>3</sup> Die Vertragsgemeinden können nicht unmittelbar für die Aufgabenerfüllung von FS RZL benötigte Schutzanlagen Dritten zur Nutzung überlassen.

---

<sup>5</sup> Polizei, Feuerwehr und Gesundheitswesen.

<sup>6</sup> Art. 50 BZG: Kommandoposten, Bereitstellungsanlagen, geschützte Sanitätsstellen, geschützte Spitäler.

- 4 Für den FS RZL steht bei der Sitz- und Rechnungsgemeinde Rapperswil-Jona eine eingerichtete Anlage als dauerhafter Führungsstandort zur Verfügung. Als Redundanz steht die ebenfalls eingerichtete Anlage der Gemeinde Schänis zur Verfügung.

## **E. Haushalt**

### **Artikel 15 Finanzierung der ordentlichen Aufwendungen**

Die nach Abzug allfälliger Erträge und Leistungen Dritter verbleibenden ordentlichen Aufwendungen des FS RZL tragen die Vertragsgemeinden im Verhältnis der Wohnbevölkerung zum Zeitpunkt des 31.12. im Vorjahr des Rechnungsjahres.

### **Artikel 16 Finanzierung Einsatzkosten**

Die nach Abzug allfälliger Erträge und Leistungen Dritter verbleibenden, effektiven Einsatzkosten werden soweit möglich nach dem Verursacherprinzip abgerechnet und andernfalls im Verhältnis ihrer Wohnbevölkerung durch die Vertragsgemeinden getragen.

### **Artikel 17 Kostenansätze und Entschädigungen**

- 1 Die Kostensätze und Entschädigungen folgen der Besoldungs- und Entschädigungsordnung der jeweiligen Vertragsgemeinde.
- 2 Die Abrechnung für den FS RZL erfolgt durch die Sitz- und Rechnungsgemeinde.
- 3 Die Abrechnung für die Mitglieder der BSK RZL erfolgt durch die jeweilige Vertragsgemeinde gemäss Präsenznachweis, bestätigt durch das Präsidium der BSK RZL.

## **F. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

### **Artikel 18 Weitere Vereinbarungen**

Die Vereinbarung der politischen Gemeinden betreffend Zivilschutzorganisation RZSO Zürichsee-Linth vom 10.05.2017 behält unverändert ihre Gültigkeit.

### **Artikel 19 Inkrafttreten**

- 1 Diese Vereinbarung wird mit Zustimmung der Gemeinde bzw. Stadträte der Vertragsgemeinden genehmigt und dem jeweiligen fakultativen Referendum unterstellt.
- 2 Nach Ablauf der unbenutzten Referendumsfristen tritt die Vereinbarung nach rechtsgültiger Unterzeichnung durch die Vertragsgemeinden auf den 01. Juli 2026 in Kraft.
- 3 Demzufolge werden auf diesen Zeitpunkt der lokale Führungsstab von Uznach, die regionale Bevölkerungsschutzorganisation «Speer» sowie die Bevölkerungsschutzvereinbarung der Stadt Rapperswil-Jona mit den Gemeinden Eschenbach und Schmerikon ausser Kraft gesetzt und ordnungsgemäss aufgelöst.

**Artikel 20 Austritt aus der Bevölkerungsschutzorganisation RZL**

- <sup>1</sup> Die Bevölkerungsschutzorganisation Region Zürichsee-Linth ist mit dieser Vereinbarung auf unbestimmte Zeit gegründet.
- <sup>2</sup> Eine Vertragsgemeinde kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr jeweils per 31. Dezember austreten.
- <sup>3</sup> Der Austritt hat schriftlich an die übrigen Gemeinden zu erfolgen. Dieser ist erstmals auf den 31. Dezember 2028 möglich.

**Von den Gemeinde-/Stadträten der Vertragsgemeinden (in deren alphabetischer Reihenfolge) genehmigt:**

**GEMEINDERAT AMDEN** 8873 Amden, .....

Gemeindepräsident Gemeinderatsschreiber

Peter Remek Roman Gmür

**GEMEINDERAT BENKEN** 8717 Benken, .....

Gemeindepräsidentin Gemeinderatsschreiberin

Heidi Romer Fabienne Gubser

**GEMEINDERAT ESCHENBACH** 8733 Eschenbach, .....

Gemeindepräsident Gemeinderatsschreiber

Cornel Aerne Thomas Elser

**GEMEINDERAT GOMMISWALD** 8737 Gommiswald, .....

Gemeindepräsident Gemeinderatsschreiber

Peter Hüppi Rolf Thoma

**GEMEINDERAT KALTBRUNN** 8722 Kaltbrunn, .....

Gemeindepräsidentin Gemeindeschreiber

Daniela Brunner Michael Helbling

**STADTRAT RAPPERSWIL-JONA**

8645 Jona, .....

Stadtpräsidentin

Stadtratsschreiber

Barbara Dillier

Stefan Eberhard

**GEMEINDERAT SCHMERIKON**

8716 Schmerikon, .....

Gemeindepräsident

Ratsschreiber

Félix Brunschwiler

Claudio De Cambio

**GEMEINDERAT UZNACH**

8730 Uznach, .....

Gemeindepräsident

Gemeinderatsschreiber

Diego Forrer

Mario Fedi

**GEMEINDERAT WEESEN**

8872 Weesen, .....

Gemeindepräsidentin

Gemeinderatsschreiber

Rhea Gisler

Magnus Oeschger

\*\*\*\*\*

*MBE 09.12.2025*